

5. Speisefette und Speiseöle, ausgenommen die Färbung von Margarine mit Carotin oder einem anderen vegetabilen Farbstoff (Anatto);
6. Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Erzeugnisse daraus, wie Mehlerzeugnisse, Graupen, Flocken, Kartoffelmehl, Backwaren, Teigwaren sowie kochfertige Suppen und Soßen;
7. starke Färbung von Puddingpulver, ausgenommen die schwache Färbung zur Kennzeichnung der Geschmacksrichtung;
8. diätetische Lebensmittel und Kindernährmittel;
9. Gemüse, Gemüsekonserven und Gemüsesäfte;
10. Pilze, Pilzmycel, Hefe und daraus hergestellte Erzeugnisse, außerdem Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse;
11. Obst, zubereitet, Obsterzeugnisse, ausgenommen
 - a) die schwache Färbung von Obstkonserven, Konfitüren und Marmeladen unter Kenntlichmachung; unter diese Ausnahme fällt nicht das künstliche Grüne mittels Kupfer,
 - b) die Färbung von Himbeersirup mit Kirschsafte unter Kenntlichmachung, wobei auf 9 Teile Himbeersirup höchstens ein Teil Kirschsafte verwendet werden darf;
12. Tafelwässer, Limonaden und Brauselimonaden, ausgenommen die schwache Färbung von Essenzlimonaden, Kunstlimonaden, Faßbräusen, Heißtrank- und Kalttrankansätzen sowie die Färbung von Grundstoffen, Limonadensirupen und Limonadenansätzen unter Kenntlichmachung;
13. Wein, Schaumwein, weinhaltige, weinähnliche und dem Schaumwein ähnliche Getränke, ausgenommen die Färbung mit Zuckercouleur nach den Vorschriften des Weingesetzes;
14. Bier, ausgenommen nach den Vorschriften des Biersteuergesetzes
 - a) die Verwendung von Färbepulvern bei der Bierbereitung,
 - b) die Verwendung von aus Zucker hergestellten Färbemitteln bei obergärrigem Bier;
15. bierähnliche Getränke, ausgenommen die Färbung mit Zuckercouleur;
16. Fruchtsaftliköre, Cherry-Brandy, Eierlikör und Eierweinbrand, ausgenommen
 - a) die Färbung vorstehend nicht genannter Liköre, Bitterliköre und Bitteren sowie Punschextrakt (Punschsirup und Punschessenz), Trinkbranntweine, Alkolat und Alkolatsekt mit Zuckercouleur,
 - b) die Färbung der unter a) fallenden Liköre sowie Trinkbranntweine mit zugelassenen Lebensmittelfarben, soweit nicht nach den Begriffsbestimmungen für Branntwein und Spirituosen in der Fassung des Beschlusses des Bundes Deutscher Lebensmittelhersteller und Händler für Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht e. V. vom 29. November 1940 Einschränkungen oder Ausnahmen festgelegt sind,
- c) die Färbung von Rum, Rumverschnitt und Kunstrum mit Zuckercouleur,
- d) die Färbung von Weinbrand und Weinbrandverschnitt mit Zuckercouleur nach den Vorschriften des Weingesetzes;
17. Honig und Kunsthonig, ausgenommen die schwache Färbung von Kunsthonig;
18. Zucker jeder Art, Zuckerwaren und Malzextrakt, ausgenommen unter Kenntlichmachung
 - a) eine schwache Färbung zur Unterscheidung der Geschmacksrichtung von nicht eingewickelten Karamellbonbons, Fondantmassen (Halbfabrikat), Fondants und fondantähnlichen Erzeugnissen, von Brauselimonadenpulvern und -tabletten, Speiseeis und Speiseeispulvern sowie die Färbung des Zuckergusses auf Torten,
 - b) die Färbung der Oberfläche von Dragées und Lakritzwaren,
 - c) eine schwache Färbung von Agar-Waren, Fruchtpasten, gelierten und von nachgemachten Früchten, Schaumzuckerwaren sowie Gummipastillen,
 - d) die Färbung von figürlichen Zuckerwaren,
 - e) die Färbung von Speisesirup mit Zuckercouleur;
 bei Zuckerwaren ist eine schokoladenähnliche Färbung unzulässig;
19. Kaffee und Kaffee-Ersatzstoffe, Tee und teeähnliche Erzeugnisse, Kakao, Schokolade und andere Kakaoerzeugnisse;
20. Essig, Essigessenz, Essigersatzmittel, Gewürze und Senf (Mostrich);
21. Gelatine, Agar-Agar, Pektin, Zelluloseäther und andere Verdickungsmittel, ausgenommen rote Gelatine, die zusätzlich als gefärbt zu kennzeichnen ist;
22. Tabak und Tabakwaren, ausgenommen die Färbung von künstlichem Zigarren-Umblatt.

§ 2

Gefärbte Lebensmittel, die diesen Verboten unterliegen, können noch bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung im Verkehr bleiben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

St e i d l e

Minister

Staatssekretariat

für Nahrungs- und Genußmittelindustrie

I. V. des Staatssekretärs:

B e r n h a r d t

Hauptverwaltungsleiter